

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor-Studiengang Kunst vom 17.09.2007

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses

für den Studiengang Kunst der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK FHNW.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das praxisorientierte Studium an der HGK FHNW konzentriert sich auf Erarbeitung und Anwendung gestalterisch-künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und vermittelt den Studierenden die erforderlichen Grundlagen im entsprechenden Gebiet. Es befähigt die Studierenden insbesondere, in ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung nach neuesten Erkenntnissen in Kunst und Gestaltung, Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Vermittlung zu entwickeln und anzuwenden.

²Das Studium qualifiziert die Studierenden im gestalterischen und künstlerischen Bereich, fördert deren Kreativität, Ausdrucksvermögen, Rezeptionsverständnis und die gestalterisch kulturelle Bildung.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der FHNW.

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren für das Fachhochschulstudium im Studiengang setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf
- oder
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung (Praktikum), die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat oder den erfolgreichen Besuch eines gestalterischen Vorkurses.

Die Leitung der HGK FHNW entscheidet über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmeverfahren mit äquivalenten Ausbildungen.

Über die Zulassung und Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit einer besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung („admission sur dossier“) entscheidet die Leitung des Bachelor-Studienganges auf schriftliches Gesuch hin.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Im Aufnahmeverfahren wird geprüft, wer von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sich für das Studium am besten eignet.

Die Leitung der HGK FHNW setzt den Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren fest.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt in zwei Phasen:

1. Eignungsabklärung, 1. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)
2. Eignungsabklärung, 2. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)

Zum 2. Teil der Eignungsabklärung werden maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Die Zulassung zur 2. Phase erfolgt in der Reihenfolge der in Phase 1 erreichten Summe der Notenpunkte.

¹Zum Studium zugelassen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und welche die Eignungsabklärung bestanden haben - in der Reihenfolge der im zweiten Teil der Eignungsabklärung (§ 6) erreichten Notenpunkte.

²Gemäss §2 der Rahmenordnung müssen sich Fremdsprachige zum Besuch von

Deutschkursen verpflichtet, vor Aufnahme des Studiums und vor Beginn der Bachelor-These müssen sie die jeweils erforderlichen Kenntnisse gemäss europäischem Sprachenportfolio nachweisen.

Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

³Für das Studium am Institut Kunst werden generell Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio vorausgesetzt. Deutschsprachige Studierende, die dieses Niveau nicht erreichen, können analog Abs.1 (§4) von der Institutsleitung zum Besuch der entsprechenden Sprachkurse verpflichtet werden. Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

§ 5 Äquivalent Berufsmaturität

¹Wer die Bedingungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, einen zweisemestrigen berufsbegleitenden Kurs im Fernunterricht zu absolvieren. Der Kurs wird mit einer Prüfung in allgemein bildenden Fächern abgeschlossen, der Abschluss stellt ein Äquivalent zu einer regulären Berufsmaturität dar.

²Der Kurs kann auf Grund einer Vereinbarung bei der AKAD absolviert werden.

§ 6 Eignungsabklärung

¹Die Eignungsabklärung stellt die fachspezifische Eignung für den angestrebten Bachelor-Studiengang Kunst fest:

Abklärungsgebiet	Kriterien
1. Entwicklungsstand der künstlerischen Arbeit	Kreativität, Eigenständigkeit, Reflektiertheit der Medienwahl, Entwicklungsfähigkeit.
2. Handwerklich-künstlerische Techniken	Auswahl und Einsatz der gestalterischen und technischen Mittel, Bewusstheit von deren künstlerischer Anwendung.
3. Kulturelles Bewusstsein und Wissen	Bildung im Bereich Kunst und Gestaltung, Kenntnisse aktueller Fragestellungen, Differenziertheit des sprachlichen Ausdrucks, Genauigkeit der Argumentation, Reflexionsfähigkeit, Diskurskompetenz.
4. Allgemeinbildung	Breite der kulturellen Bildung, Bewusste Wahrnehmung kultureller und gesellschaftlicher Kontexte, Differenziertheit der sprachlichen Darstellung, Genauigkeit der Argumentation, Diskurskompetenz.

²Der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art und Dauer Hausarbeit
1. Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit	Dossier Format A4/A3 mit Arbeitsproben (Bild und Text) Hausarbeit: 14 - 21 Kalendertage
2. Kunst und Reflexion	Textarbeit nach Angabe Hausarbeit: 14 - 21 Kalendertage

³Der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art und Dauer mündliche Prüfung
1. Präsentation und Bewertung von Originalarbeiten	Präsentation: 10 min
2. Eignungsgespräch	Prüfung, mündlich: 10 min
3. Kunst und Reflexion/Allgemeinbildung	Prüfung, mündlich: 10 min
4. Abklärung künstlerische und technische Fähigkeiten und Interessen	Fragebogen Dauer: 15 min

Bewirbt sich ein Kandidat oder eine Kandidatin mit festem Wohnsitz im fernen Ausland, kann die Aufnahme aufgrund einer eingereichten Mappe mit einer umfassenden Darstellung der Vorbildung erfolgen.

§ 7 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung oder wegen Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen. Ranglisten aus dem vorher gehenden Aufnahmeverfahren verfallen und werden nicht auf das neue Aufnahmeverfahren übertragen.

§ 8 Übertritte von anderen Schulen

Studierende anderer Schulen der tertiären Stufe, die an die HGK FHNW übertreten wollen, haben ein Aufnahmegespräch mit der Abteilung sowie eine Eignungsabklärung in Form einer Dossiereingabe zu bestehen, anhand derer das gestalterische/künstlerische Werk beurteilt wird. Voraussetzung für den Uebertritt sind mindestens zwei erfolgreich absolvierte Semester an der früheren Schule. Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

§ 9 Studienwechsel

¹Ein Studienwechsel innerhalb der Hochschule ist jeweils auf Beginn eines Studienjahres möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Leitung des Studienganges, in den gewechselt werden will, kann verlangen, dass ein Nachweis über die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen erbracht wird. Die Modalitäten des Nachweises werden von der Leitung des Studienganges festgesetzt.

²Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

³Der Wechsel ist rechtzeitig, mindestens vier Monate vor dem Beginn des Studienjahres oder Studiensemesters zu beantragen.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 10 Studiendauer

In Ergänzung zu § 5 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Kunst dauert 6 Semester, also 3 Jahre.

²Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

ECTS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus kann die Leitung der HGK FHNW auf schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitung des Bachelor-Studienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

§ 11 Studienaufbau

¹Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium.

²Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Semester und wird mit dem Modul „Basis Thesis“ beendet. Das Bestehen aller Module der ersten beiden Semester und insbesondere des Moduls „Basis Thesis“ bilden die Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 12 Studienangebot

¹Das Lehrangebot des Studienganges Kunst richtet sich nach den Anforderungen der Berufsbefähigung des Bachelor Abschlusses aus. Es wird durch die Leitung des Studienganges in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

²Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss dem "Verzeichnis der Lehrveranstaltungen" vermittelt. Darin sind weiter Art und Umfang der Leistungsbewertungen (vgl. §28) geregelt. Das Verzeichnis liegt bei der Leitung des Studienganges zur Einsicht auf.

§ 13 Semesterstrukturen

¹Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

²In der unterrichtsfreien Zeit können die Praktika absolviert werden. In der unterrichtsfreien Zeit können Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 14 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen

¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen eines Kurses zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Institutsleitung.

²Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche zu entschuldigen.

³Wer wegen Leistung eines Militär- oder Zivildienstes oder wegen Krankheit die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Instituts- bzw. die Leitung des Moduls zusammen mit der Dozentin / dem Dozent die zu erbringende Nachleistung.

⁴Studierende, welche die erforderliche Präsenz nicht erbringen und ihre Absenzen gemäss §14, Absatz 3 nicht belegen können, erhalten die ETCS - Punkte nicht zugesprochen und müssen die Veranstaltung bei der nächsten Möglichkeit wiederholen.

§ 15 Praktikum

¹ Das Studium soll wenn immer möglich durch ein praxisorientiertes Projekt oder ein Praktikum ergänzt werden.

² Die Leitung des Studienganges kann die Studierenden bei der konkreten Planung von Praktika beraten.

³ Praktika können in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden oder das Studium wird zwecks Praktika für ein oder zwei Semester unterbrochen.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)

¹ Die Studierenden können ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK FHNW anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK FHNW bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen. Studierende, die ein Semester an einer anderen Hochschule absolvieren, sollten nach Möglichkeit an der FHNW immatrikuliert bleiben, ansonsten keine Bundes- und Kantongelder geltend gemacht werden können.

² Die Leitung des Studienbereichs muss mit der Wahl des auswärtigen Semesters einverstanden sein. Ein solches Semester ist rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Monate vor der jeweiligen Immatrikulation und jeweils auf Studienjahrbeginn mitzuteilen.

In Ergänzung von § 9 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:
Für die Anrechnung von ECTS-Credits, die an anderen Schulen der tertiären Stufe erworben wurden, gilt § 8 dieser Ordnung sinngemäss.

§ 17 Urlaub / Studienunterbruch

¹ Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Studienganges.

² Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³ Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴ Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵ Während des Studienunterbruchs sind die Studierenden nicht immatrikuliert.

§ 18 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹ Das weitere Studium nach einem Praktikum (§ 15) oder einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 17) richtet sich nach den dannzumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

² Trotz Unterbrechung gemäss §15 und §17 müssen die Studienleistungen entsprechend §10 und §14 vollumfänglich erbracht werden.

³ Die Absolvierung der Bachelor Thesis verschiebt sich allenfalls um ein Jahr.

⁴ Studierende, die ihr Studium nach der Regelstudienzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Absolvierung der Bachelor Thesis an die HGK FHNW zurückkehren, müssen sich im Prüfungssemester ordentlich immatrikulieren und die Semestergebühren entrichten.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 19 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Die Gebühren für die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder bei einer Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung oder der Eignungsabklärung geschuldet.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein Pauschalbetrag erhoben werden.

§ 20 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und das Institutssekretariat sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 21 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

5. Teil: Rechte und Pflichten

§ 22 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 23 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75 % der Nettoeinnahmen.

§ 24 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹ Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente aufkommen.

² Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Studiengang Kunst das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³ Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 25 Benutzung der Einrichtungen

¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 26 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 27 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Leitung des Studienganges stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

6. Teil: Leistungsbewertungen und Bachelor-Thesis

§ 28 System der Leistungsbewertungen

¹In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

²Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 12 dieser Ordnung sowie § 6 der Rahmenordnung) geregelt. Art und Umfang der Leistungsbewertungen der einzelnen Module und ihrer Kurse sind im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 29 Leistungsbewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Bewertung von Modulen / Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er Notenskala.

² Die Leistungsbewertung für die Kurse erfolgt in Zehntelsnoten, für die Module in halben Noten.

³ Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen), gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht werden.

Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzenzahl gezählt.

§ 30 Wiederholungen

In Ergänzung von § 8 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Bei Nichtbestehen eines Moduls muss das gesamte Modul wiederholt werden, nicht nur die ungenügenden Kurse. Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden.

Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

§ 31 Bachelor-Thesis

Zum Modul Bachelor-Thesis kann sich anmelden, wer die Kurse der übrigen Module des 6. Semesters bis zum Beginn des Moduls Bachelor-Thesis ausreichend belegt bzw. die Leistungsnachweise in den Modulen des Studiengangs Kunst erfolgreich bestanden hat.

§ 32 Studienabschluss

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelors of Arts (B.A.) in Kunst“ verliehen.

7. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33 Rechtspflege

In Ergänzung zu § 15 der Rahmenordnung gelten folgenden Bestimmungen:

¹Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen sind ausgeschlossen.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Die Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁹Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

¹⁰Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 34 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kunst an der HGK FHNW tritt auf Anfang des Studienjahres 2007/08 (erstmalig 2005/06) in Kraft.

²Studierende, welche ihr Studium im FH-Diplom-Studiengang Kunst im Studienjahr 2004/05 begonnen haben, sind im Fall einer Wiederholung der vorliegenden Rahmenordnung unterstellt.

³Die Leitung des Studiengangs regelt in dieser Übergangszeit Wiederholungen, resp. die Anerkennung von Studienleistungen aus alter Ordnung in einer schriftlichen Vereinbarung mit betroffenen Studierenden.

⁴Für die Studierenden, die ihr Studium im FH-Studiengang im Studienjahr 2003/04 oder früher begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung, Vordiplom I, Vordiplom II und Diplom der Diplomstudien an der Fachhochschule Nordwestschweiz (vormals Fachhochschule beider Basel FHBB) vom 7.12.2000 und des Anhangs dazu. Wo diese Ordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sinngemäss.

Brugg, den 17. September 2007



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang 1

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
1	Pflicht	Technik und Kunst 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6.5	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst und Kommunikation 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	E 100 T erfüllt	
		Kunst und Reflexion 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9.5	E 100 T erfüllt	
		Kunstpraxis und Präsentation 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3	E 50 P 50	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	4 Module		28		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
2	Pflicht	Technik und Kunst 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7.5	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst und Kommunikation 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9.5	E 100 T erfüllt	
		Kunst und Reflexion 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	E 100 T erfüllt	
		Kunstpraxis und Präsentation 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	E 100 T erfüllt	
		Basis Thesis	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3	P 100	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	4 Module		32		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
3	Pflicht	Kunst und Kommunikation 3	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8.5	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst und Entwicklung 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	E 100 T erfüllt	
		Kunst und Reflexion 3	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7.5	E 100 T erfüllt	
		Kunstpraxis + Präsentation 3	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3	E 50 P 50	
	Wahlpflicht	-				
	Wahl	-				
	Total	4 Module		28		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
4	Pflicht	Kunst und Kommunikation 4	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst und Entwicklung 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9.5	E 100 T erfüllt	
		Kunst und Reflexion 4	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7.5	E 100 T erfüllt	
		Kunstpraxis 4	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	E 40 T erfüllt P 60	
		Präsentation 4	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3		
	Wahlpflicht	-				
Wahl	-					
	Total	4 Module		32		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)	
5	Pflicht	Kunst und Kommunikation 5	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung	
		Kunst 1	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7	P 30 E 70		
		Kunst und Reflexion 5	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7.5	P 40 E 60 T erfüllt		
		Kunstpraxis und Präsentation 5	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7.5	P 50 E 50		
	Wahlpflicht	-					
	Wahl	-					
	Total	4 Module		28			

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)	
6	Pflicht	Kunst und Kommunikation 6	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	E 100 T erfüllt	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung	
		Kunst 2	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	E 100		
		Kunst und Reflexion 6	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	P 25 E 75 T erfüllt		
		Kunstpraxis 6	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	P 40 E 60		
		Präsentation 6	s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	3			
	Wahlpflicht	-					
	Wahl	-					
	Total	4 Module		32			

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (§29 Ziff.3)

xxx – wirksamer Prozentsatz für die Modulbewertung

Beispiel:

E50P50

50% - studienbegleitende Leistungsbewertung

50% - Modulabschlussprüfung

Anhang 2

Reglement – Sprachkenntnisse in der Deutschen Sprache als Voraussetzung für das Studium am Institut Innenarchitektur und Szenografie

Bewerberinnen und Bewerber, die das gestalterische Eignungsverfahren erfolgreich absolvieren, aber nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen, können durch das Prüfungsgremium zu folgenden Leistungen verpflichtet werden.

- Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens einen Intensivkurs in Deutsch belegen und bis zum Beginn des Studiums im September des jeweiligen Jahres das Niveau B1 gemäss europäischem Sprachenportfolio erreichen. Als Leistungsnachweis gilt das Zertifikat TELC B1 (The European Language Certificate).

Umschreibung des Levels B1:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

- Diese Studierenden besuchen in den ersten vier Semestern ihres Studiums weiterhin einen Deutschkurs an einer anerkannten Sprachschule und absolvieren vor dem 5. Semester ihres Studiums die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP). Nach der Absolvierung dieser Prüfung verfügen sie über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 / C1 gemäss europäischem Sprachenportfolio (TELC B2/C1).
- Im ersten Studienjahr werden diese Studierenden vom Fach «Deutsch als kulturelle Praxis» dispensiert.

Umschreibung des Levels B2:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern und Muttersprachlerinnen ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Umschreibung des Levels C1:

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

- Falls die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP) früher als nach vier Semestern Unterricht erfolgreich absolviert wird, besteht keine Verpflichtung, den Deutschkurs weiterhin zu besuchen.